



Ortsgemeinde  
Hammerstein

## Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hammerstein,  
Bebauungsplan „Kapellenstraße“;  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (2) und 4 (2)  
i. V. m. §§ 13 und 13a BauGB

Der Gemeinderat Hammerstein hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 09.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 12.05.2020 hat der Gemeinderat Hammerstein den vorliegenden Planentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung hierzu, anerkannt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 und 4 i. V. m. §§ 13 und 13a BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplanausschnitt nachrichtlich dargestellt.



### Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird zum einen die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden innerörtlichen Erschließungsstraße angestrebt sowie für die südwestlich der „Kapellenstraße“ gelegene Bebauung eine klar definierte Bebauungsgrenze im Bereich der rückwärtigen Grundstücksteile angestrebt.

### Auslegungsfrist und Einsichtnahme

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan „Kapellenstraße“, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung hierzu liegen in der Zeit von

Freitag, dem 18. Dezember 2020 bis einschließlich  
Donnerstag, dem 28. Januar 2021

im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen, während den Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund der jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz bitten wir Sie, die unter Umständen gesonderten Einlassregelungen zu berücksichtigen. Da die Bürger aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge den Raum nur einzeln betreten dürfen, bietet es sich daher an, vorher Termine bei der Bauverwaltung telefonisch (unter 02635-7250) oder per E-Mail (bauverwaltung@bad-hoenningen-vg.de) abzustimmen. Hiernach sind auch Einsichtnahmen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Die Planunterlagen können auf Wunsch auch in Papierform per Post übersandt werden. Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls telefonisch oder per Email gestellt werden. Zudem stehen die Verfahrensunterlagen sowie die Inhalte dieser ortsüblichen Bekanntmachung während des vorgenannten Auslegungszeitraumes im Internet online zur Verfügung unter:

<https://www.bad-hoenningen-vg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen...>

### Hinweise:

1. Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen vorgebracht werden. Über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat Hammerstein in öffentlicher Sitzung.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hammerstein, den 09.12.2020  
Jörg Jungbluth, Ortsbürgermeister